

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 26. —

(No. 66.) Edikt in Betreff der Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant. Vom 13ten December 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen. u. c.

Die allgemeinen und begründeten Beschwerden Unserer Untertanen über den Nachtheil, der ihnen aus dem Verhältnisse der jetzigen Scheidemünze zu dem Courant erwächst, haben Uns bewogen, Maassregeln zu treffen, um das Uebel gänzlich zu heben.

Wir haben daher nach gepflogener Berathung mit bewährten Männern, aus dem Stande der Gutsbesitzer sowohl, als aus dem Handelsstande, beschlossen:

1. Sämmtliche noch coursirende und schon bisher auf zwei Drittel ihres Nominalwerths reduzirte Scheidemünze soll, sobald als möglich eingeschmolzen, affinirt und in vollwichtiges Courant umgewandelt werden, damit sie demnächst ganz aus dem Umlaufe verschwinde.

2. Vom 15ten Januar 1812. an sollen mindestens für Sechszigtausend Thaler Realwerth Scheidemünze wöchentlich affinirt, und in Courant nach dem Münzfuß von 1764. umgeprägt, auch damit so lange ununterbrochen fortgefahren werden, bis die jetzt unlaufende Scheidemünze umgeprägt ist, oder wenigstens keine mehr zum Umprägen eingeliefert wird; wünschst Wir einen Termin bestimmen werden, binnen welchem die etwa vorhandenen Reste solcher Münze noch in Unsern Kassen und im gemeinen Verkehr, nach dessen Umlauf aber bloß als Metall in Unserer Münze angenommen werden sollen.

3. Damit Unsere Untertanen jetzt gleich die beabsichtigten Vortheile genießen, und während der Operation der Schmelzung und Umprägung, durch

Jahrgang 1811.

R f f

das